



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 11 vom 28.06.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr	97
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht-Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches	97
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung der Stadt Riedenburg im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker“	102
Markt Painten; Haushaltssatzung 2019	103



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 24.06.2019, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 25.07.2019 im nord-westlichen Bereich des Landkreises Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 24.06.2019
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Weinhofer
Abteilungsleiter

Nr. 44-641-Y 43

Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Sallingbaches von Fluss-km 0,0 bis 1,55 und dessen Zufluss Offenstettener Graben von Fluss-km 0,0 bis 4,80, Stadt Abensberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Sallingbach (Fluss-km 0,00 bis 1,55) und dessen Zufluss Offenstettener Graben (Fluss-km 0,00 – 4,80) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der anliegenden Übersichtskarte M 1:25.000 flächig blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können

- im Landratsamt Kelheim, Zimmer O4.22, Donaupark 13, 93309 Kelheim und
- bei der Stadt Abensberg, 93326 Abensberg

jeweils während der üblichen Dienstzeiten sowie der Übersichtsplan im Internet unter <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/2019/> (im Amtsblatt Nr. 11/2019) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gemäß §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unter anderem folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG zulassen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

3. Gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4. Gemäß § 78a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 WHG

- 4.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 4.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 4.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 4.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 4.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 4.7 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 4.8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

5. Gemäß § 78c Abs. 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6, § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 11.06.2019

Landratsamt

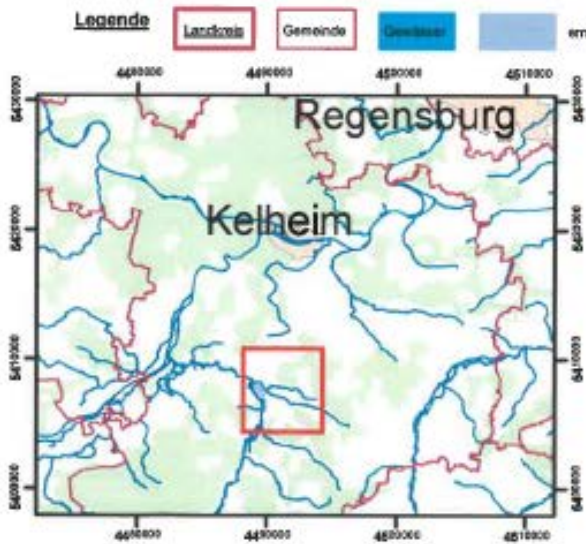
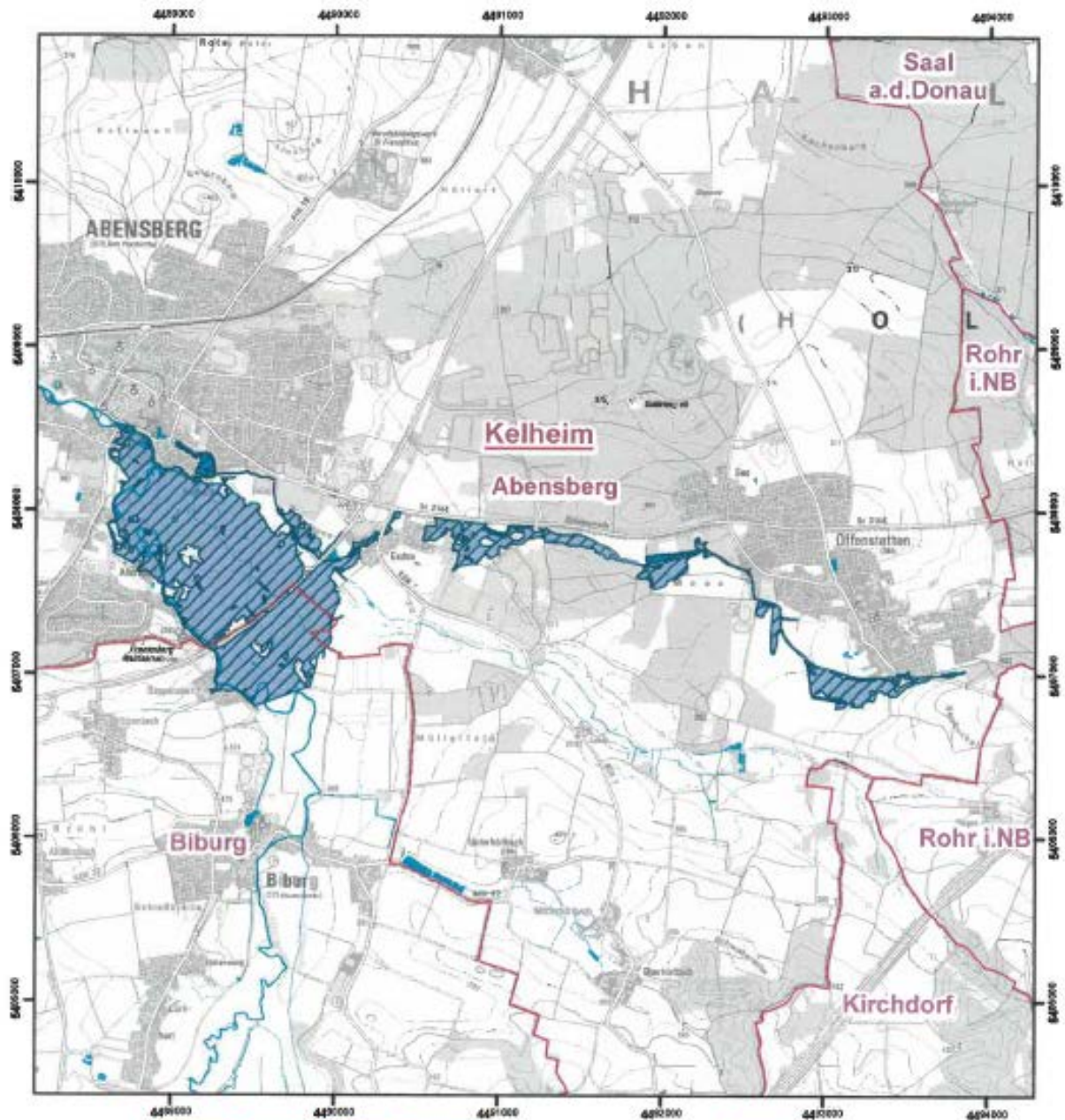
Post

Regierungsrat

Anlagen

Übersichtskarten M 1:25.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Gewässerdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut	
Vorhaben: Gew III, Sallingbach	Anlage:
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Landshut Landkreis: Kelheim Gemeinden: Abensberg, Biburg	Plan-Nr.: UEK 01
Maßstab: 1 : 38.000 1 : 500.000	Anlage: 10.04.2019
Wasserwirtschaftsamt Landshut Entwurfsverfasser	Datum Name: 10.04.2019 HSL gezeichnet: 10.04.2019 HSL geprüft: 10.04.2019 HSL

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker“ durch Deckblatt Nr. 1 „Hirthaus“ im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) über

- **Einleitungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- **öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker“ durch Deckblatt Nr. 1 „Hirthaus“ im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) zu ändern.

Das Deckblatt Nr. 1 umfasst lediglich die Festsetzung einer Baugrenze (Baufeld) auf Fl.Nr. 37, dort war bislang nur ein Spielplatz dargestellt. Ferner wird die zulässige Dachneigung von 25 - 32 Grad auf 20 - 32 Grad erweitert.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf liegt in der Fassung vom 18.06.2019, in der Zeit vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Umweltbezogene Informationen:

Durch die Nutzung als Versammlungsstätte sind immissionstechnische Gesichtspunkte zu vernachlässigen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg, www.riedenburg.de, Rathaus & Verwaltung unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Riedenburg, 18.06.2019
Stadt Riedenburg

gez.

Lösch
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.551.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.545.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 14.05.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Painten (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Painten, den 24.06.2019
MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister